



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Mittwoch, 11.10.2006

Nr. 14

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug des AGPflegeVG und der AVPflegeVG; Neufassung der Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Förderung von Investitionen der ambulanten Pflegedienste	81
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2006	87
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	88
Manöver der Bundeswehr	88
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	88
Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach	89

---

**Vollzug des AGPflegeVG und der AVPflegeVG;  
Neufassung der Richtlinien des Landkreises Amberg- Sulzbach zur Förderung von Investi-  
tionen der ambulanten Pflegedienste**

Die in der Kreistagssitzung vom 25.09.2006 beschlossene Neufassung der Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Förderung von Investitionen der ambulanten Pflegedienste wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Richtlinien  
des Landkreises Amberg-Sulzbach  
zur Förderung von Investitionen der ambulanten Pflegedienste**

- auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch Soziale Pflegeversicherung (AGPflegeVG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 153) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AVPflegeVG) vom 10. Januar 1995 (GVBl S. 3), zuletzt geändert am 10. Dezember 2002 (GVBl. S. 925) und Beschluss des Kreistages vom 25. September 2006 -

**1. Allgemeine Voraussetzungen**

Förderfähig sind die Pflegedienste, die in der jeweils gültigen Fassung des Bedarfsplanes des Landkreises Amberg-Sulzbach als bedarfsnotwendig eingestuft sind sowie die Pflegedienste, die darüber hinaus ambulante Pflegeleistungen im Landkreis erbringen. Es gelten die für das Finanzwesen des Landkreises maßgebenden Vorschriften.

**2. Besondere Voraussetzungen**

**2.1.** Gefördert werden die ambulanten Pflegedienste im Sinn der vorstehenden Ziffer 1 nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

**2.1.1.** Die Dienste erbringen bedarfsnotwendige Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 28 Abs. 1 AVPflegeVG).  
Sie weisen dies durch das von der Pflegekasse erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.

**2.1.2.** Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.

**2.1.3.** Die Dienste erbringen ihre Leistungen - gegebenenfalls im Verbund mit anderen - rund um die Uhr (§ 28 Abs. 2 AVPflegeVG).

**2.1.4.** Die Dienste unterstützen Pflegebedürftige und deren Betreuungspersonen auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 28 Abs. 2 Satz 1 AVPflegeVG).

**2.1.5.** Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 28 Abs. 1 S. 2 AVPflegeVG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.

Die Fachkräfte müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt.

Zu den geeigneten Fachkräften gehören insbesondere

- Krankenschwestern/Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger
- staatlich anerkannte Altenpflegerinnen/Altenpfleger
- staatlich anerkannte Familienpflegerinnen/Familienpfleger
- Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer

- staatlich anerkannte Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer
- Haus- und Familienpflegehelferinnen und -helfer
- Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter
- Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter
- Dorfhelferinnen/Dorfhelfer
- Familienbetreuerinnen/Familienbetreuer

- 2.1.6.** Der Dienst soll in der Regel wenigstens seit einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.
- 2.1.7.** Der Anteil der Leistungen im hauswirtschaftlichen Bereich muss grundsätzlich mindestens 5 % der Entgelte für Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI betragen. Von diesem Erfordernis kann abgewichen werden, wenn die Pflegebedürftigen die vom Pflegedienst angebotenen hauswirtschaftlichen Leistungen entweder nicht oder nur teilweise beanspruchen.
- 2.1.8.** Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

### **3. Förderfähige Aufwendungen**

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen.  
Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI), sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

### **4. Pauschale Förderung**

- 4.1.** Die Höhe der jährlichen Förderpauschale richtet sich nach den vom Kreistag jährlich bereitgestellten Zuschussmitteln. Sie beträgt jedoch höchstens 1533,88 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt.
- 4.2.** Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 29 Abs. 6, § 30 Abs. 2 AVPflegeVG). Sie darf nur für Aufwendungen im Sinne von Ziff. 3 verwendet werden, die zur Erfüllung der Aufgaben (vgl. Ziff. 2.1.1.) des ambulanten Pflegedienstes notwendig sind.

### **5. Verfahren**

Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

- 5.1.** Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsangaben (Anlage 2) sind bis spätestens 30.06. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis einzureichen.
- 5.2.** Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:
- 5.2.1.** Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben lt. Anlage 2).
- a) Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - BGW -, Postfach 760224, 22052 Hamburg, bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband -GUVV- 1, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten. Für ausländische Arbeitskräfte müssen außerdem gültige Aufenthalts- und Arbeitspapiere vorliegen.
  - b) Der Dienst legt die Nachweise zu Buchst. a) vor bzw. erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei den zuständigen Dienststellen (Ziff. 5 im Antrag nach Anlage 1).

- c) Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden auszugehen.
- d) Zivildienstleistende werden mit Faktor 0,8, Anerkennungspraktikanten mit Faktor 0,66 angerechnet.  
Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.
- e) Es ist stets von der im Dienst üblichen Arbeitszeit auszugehen. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat; ist immer eine Vollzeitkraft (Faktor 1,0).  
Versicherte (Ziff. 5.2.1. Buchst. a)), die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden zu "Vollzeitkräften" umgerechnet.  
Die Errechnung der Vollzeitkräfte erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert werden.
- f) Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z. B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

**5.2.2.** Die Summe der Isteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr angerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z. B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) - siehe Anlage 1 -.

**5.3.** Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.

## **6. Berechnung des Investitionszuschusses**

**6.1.** Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziff. 5.2.1.) errechnet sich die Zahl der zu berücksichtigenden Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben.  
Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 4.1.) multipliziert.

**6.2.** Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

**6.3.** War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend (s. Anlage 1 Ziff. 3).

## **7. Auszahlung**

**7.1.** Der Landkreis zahlt den für das abgelaufene Kalenderjahr errechneten Investitionszuschuss an die Dienste oder ihre Träger aus, ohne dass sie die getätigten förderfähigen Aufwendungen nachgewiesen haben; die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird zunächst unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Ziffer 8 bleiben unberührt.

**7.2.** Zinsen aus der Anlage ausbezahlter Investitionszuschüsse sind dem in Ziff. 4.2. genannten Zweck zuzuführen. Übersteigen die unverbrauchten und nicht verzinslich angelegten Fördermittel den Betrag von 5.112,92 €, wird der Dienst so gestellt, wie wenn er Zinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes bis zur Verwendung der Fördermittel erzielt und dem in Ziff. 4.2. genannten Zweck zugeführt hätte.

## **8. Prüfungsverfahren**

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag (nach Anlagen 1 und 2) und die bedarfsgerechte Verwendung der Investitionspauschalen zu überprüfen. Hierzu sind den Beauftragten des Landkreises die Personal-, Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen des Dienstes im erforderlichen Maße zu überlassen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

## **9. (weggefallen)**

## **10. Einstellung, Rückforderung und Verrechnung von Förderleistungen**

**10.1.** Sobald ein ambulanter Pflegedienst seinen Betrieb einstellt, entfällt die Förderleistung. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung nicht bedarfsgerecht verwendeten Investitionszuschüsse sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

**10.2.** Der Landkreis kann Förderleistungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

**10.2.1.** sie nicht oder nicht mehr ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen Zweck verwendet werden,

**10.2.2.** sie aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben des Dienstes bzw. seines Trägers gewährt wurden,

**10.2.3.** die in Ziffer 8 genannten Unterlagen nicht im erforderlichen Maße überlassen werden.

**10.3.** Hat der Empfänger der Fördermittel die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten - vorbehaltlich der Ziff. 10.4. - für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Empfänger der Fördermittel nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben.

**10.4.** Soweit mit den Fördermitteln Anlagegüter angeschafft oder wiederbeschafft worden sind, vermindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem Dienst aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nach Gewährung der Investitionszuschüsse die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich wird.

**10.5.** Der Erstattungsanspruch wird mit seiner Entstehung fällig; der Erstattungsbetrag ist von diesem Zeitpunkt an mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der Fördermittel die Umstände, die zur Rückforderung des Investitionszuschusses geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der durch den Landkreis festgesetzten Frist leistet.

**10.6.** Rückzahlungsforderungen können mit allen Förderleistungen verrechnet werden, die dem Dienst oder seinem Träger aufgrund des AGPflegeVG bzw. der AVPflegeVG zustehen.

## **11. Inkrafttreten**

**11.1.** Diese Richtlinien treten mit Ausnahme von Ziffer 4.1. rückwirkend ab 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 20. Oktober 1998 mit Ausnahme von Ziffer 4.1. außer Kraft.

**11.2.** Ziffer 4.1. dieser Richtlinie tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ziffer 4.1. der bisherigen Richtlinie in der Fassung vom 20. Oktober 1998 außer Kraft.

Amberg, den 25.09.2006  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig, Landrat

**Antragsformblatt zur Förderung ambulanter Pflegedienste**

Name und Adresse des Dienstes:

IK-Nr.: .....

---



---



---

Konto-Nr. .... bei der .....BLZ .....

An den  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schloßgraben 3

92224 Amberg

**Förderung der ambulanten Pflegedienste nach der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (AVPflegeVG)**

1. Der oben genannte Pflegedienst beantragt die Förderung nach § 31 Abs. 6 AVPflegeVG für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (abgelaufenes Kalenderjahr).

Maßgeblich sind die Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres.

2. Rechnerisch waren \_\_\_\_\_ Vollzeitkräfte beschäftigt (vgl. Anlage 2).

3. Der Abrechnungsbetrag für die Leistungen nach SGB V betrug: \_\_\_\_\_ €

Der Abrechnungsbetrag für die Leistungen nach SGB XI betrug: \_\_\_\_\_ € \*)

Das Verhältnis zwischen beiden Beträgen ist: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_.

*Nur für Pflegedienste, die auch außerhalb des Landkreises Umsätze nach SGB XI erwirtschaften:*

Vom Abrechnungsbetrag für Leistungen nach SGB XI \*) entfallen \_\_\_\_\_ € auf den Landkreis Amberg-Sulzbach.

4. Es besteht Einverständnis, dass die zuständigen Dienststellen dem Landkreis auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte erteilen (Ziff. 5.2.1 Buchst. a) und b) der Richtlinien).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Name des Dienstes:

IK-Nr. \_\_\_\_\_

Anlage 2  
der Förderrichtlinien

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Personalstandsangaben**

Der Dienst beschäftigte im vergangenen Jahr folgendes Personal:

	<i>Name, Vorname</i>	<i>berufliche Qualifikation</i>	<i>Funktion</i>	<i>Beschäftigungszeit</i>	<i>Wochenarbeitszeit</i>	<i>Jahresarbeitsstunden</i>	<i>Vollzeitkraft</i>
<b><u>1. Vollzeitbeschäftigte</u></b>							
<b><u>2. Teilzeitbeschäftigte *)</u></b>							
<b><u>3. geringfügig Beschäftigte *)</u></b>							
<b><u>4. Anerkennungspraktikanten *)</u></b> (Anrechnungsfaktor 0,66)							
<b><u>5. Zivildienstleistende *)</u></b> (Anrechnungsfaktor 0,8)							

86

\*) Summe der Jahresarbeitsstunden geteilt durch 1.690 Stunden = Vollzeitkräfte

**Gesamtsumme der Vollzeitkräfte** \_\_\_\_\_ (übertragen nach Ziff. 2 des Antragsformblattes)

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2006

### I.

Auf Grund der Verbandssatzung, des § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im  
**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben ab mit **177.650,00 €**  
 und im  
**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **85.500,00 €**

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von  
 Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €**  
 festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Edelsfeld, den 02.10.2006  
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe  
 gez.  
 Renner, 1. Vorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 27.09.2006 – Az. 941.01-31 – keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.



## III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Edelsfeld, den 04.10.2006  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe  
gez.  
Renner, 1. Vorsitzender

### **Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 17.10.2006, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/10.10.2006

### **Manöver der Bundeswehr**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr.: III 1-10/X/06	09.10.2006 bis 13.10.2006	mittlerer Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/25.09.2006

### **Manöver der amerikanischen Streitkräften**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte Manöver-Nr.: V06-300	01.10.2006 bis 31.10.2006	nördlicher Landkreis Amberg-Sulzbach
2.	Amerikanische Streitkräfte Manöver-Nr.: V06-310	02.10.2006 bis 25.10.2006	östlicher Landkreis Amberg-Sulzbach
3.	Amerikanische Streitkräfte Manöver-Nr.: V06-323	18.10.2006 bis 10.11.2006	südlicher Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/01.10.2006

**Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 17.10. – 08.11.2006**

Wie bereits im Frühjahr 2006 führt der Landkreis Amberg-Sulzbach auch im Herbst 2006 wieder eine Sammlung für Problemabfälle aus Haushalten durch, bei der das sog. Giftmobil im Einsatz ist. Angenommen werden bei dieser Problemmüll-Sammelaktion Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, Altfarben und Altlacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Laborchemikalien und Gifte, Abfälle mit metallischem Quecksilber, Säuren, Laugen, Bremsflüssigkeiten, Reinigungsmittel, Fotochemikalien, ÖlfILTER, ölgetränkte Lappen, Feuerlöscher und Altbatterien. Batterien müssen übrigens von den jeweiligen Verkaufsstellen kostenlos zurückgenommen werden! Außerdem sind die Verbraucher nach der Batterieverordnung verpflichtet, gebrauchte Batterien an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder zur kommunalen Sammelstelle („Giftmobil“ des Landkreises) zu bringen.

Leuchtstoffröhren können auf allen Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden.

**Nicht angenommen werden:**

Leergebinde (z. B. Spritzmittel- oder Ölkannister), Altöl (Rücknahmepflicht durch den Handel), eingetrocknete Farbreste oder Dispersionsfarben (= Restmüll).

Gewerbliche Sonderabfälle werden von der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH in Ebenhausen sowie von den örtlichen Entsorgungsfachbetrieben angenommen.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Tel. 09621/39-147 oder Tel. 39-307, eingeholt werden.

Das beiliegende Verzeichnis enthält die Standorte des Giftmobils und die jeweiligen Annahmeweise.

23/05.10.2006

90  
**Abholtermine**

Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit	Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit
<b>Dienstag 17.10.2006</b>			<b>Donnerstag 26.10.2006</b>		
Gunzendorf	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30	Edelsfeld	Parkplatz Friedhof	08:00 - 08:30
Michelfeld	Parkplatz Gasthaus „Schenk“	09:00 - 09:30	Weißenberg	Parkplatz Freizeitzentrum	08:45 - 09:00
Auerbach	Parkplatz Hallenbad	10:00 - 11:00	Iber	Bushaltestelle	09:30 - 09:45
Nitzlbuch	Betriebshof Fa. Cermak	11:15 - 11:30	Sulzbach-Rosenberg	Dultplatz	10:15 - 11:45
Ranna	Carl-Bauer-Straße	12:30 - 12:45	Obersdorf	Beim Brunnen	12:45 - 13:00
Königstein	Parkplatz Freibad	13:15 - 13:45	Poppenricht	Feuerwehrhaus	13:30 - 14:00
Kümmreuth	Gasthaus „Zur Post“	14:15 - 14:30	Witzlhof	Goethestraße/Bushaltestelle	14:30 - 15:00
<b>Mittwoch 18.10.2006</b>			<b>Dienstag 31.10.2006</b>		
Schwend	Bauhof	08:00 - 08:30	Lengenfeld	Dorfplatz Vilsbrücke	08:00 - 08:30
Kastl	Volksfestplatz	09:00 - 09:45	Ebermannsdorf	Kläranlage	09:00 - 09:30
Utzenhofen	Gasthaus „Zur Linde“	10:15 - 10:45	Theuern	Parkplatz am Schloss	10:00 - 10:30
Ransbach	Cafe Berschneider	11:15 - 11:30	Wolfsbach	Gasthaus Senft/Schützenheim	11:00 - 11:15
Hausen	Gasthaus Eschbach	12:00 - 12:15	Ensdorf	Rathaus	11:45 - 12:15
Hohenburg	Wertstoffhof	13:15 - 13:45	Rieden	Parkplatz Freibad	13:15 - 13:45
Mendorferbuch	Gasthaus „Dechant“	14:15 - 14:30	Vilshofen	Feuerwehrhaus	14:15 - 14:30
Schmidmühlen	Gasthof "Oberpfälzer Jura"	15:00 - 15:30			
<b>Donnerstag 19.10.2006</b>			<b>Donnerstag 02.11.2006</b>		
Thansüß	Parkplatz am Dorfweiher	08:00 - 08:15	Holzhammer	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:15
Freihung	Gasthaus „Alte Post“	08:30 - 09:00	Kemnath am Buchberg	Kirchplatz	08:45 - 09:15
Tanzfleck	An der Ringstraße	09:15 - 09:30	Freudenberg	Bauhof	09:45 - 10:15
Seugast	Bushaltestelle Schulhaus	10:00 - 10:15	Lintach	Feuerwehrhaus	10:45 - 11:15
Massenricht	Raiffeisenlagerhaus	10:45 - 11:00	Hiltersdorf	Feuerwehrhaus	11:45 - 12:00
Ehenfeld	Feuerwehrhaus	11:30 - 11:45	Etsdorf	Bushaltestelle	13:00 - 13:15
Hirschau	Parkplatz Volksschule	12:45 - 13:45	Pittersberg	An der Kirche	14:00 - 14:15
Schnaittenbach	Bauhof	14:15 - 15:15			
<b>Dienstag 24.10.2006</b>			<b>Dienstag 07.11.2006</b>		
Weigendorf	Gasthaus Lauterbach	08:00 - 08:30	Adlholz	Dorfplatz/Milchhäusel	08:00 - 08:15
Fürried	Gasthaus „Goldener Hahn“	09:00 - 09:30	Großschönbrunn	Parkplatz beim Hofwirt	08:45 - 09:00
Illschwang	Feuerwehrhaus	10:00 - 10:30	Atzmansricht	Bushaltestelle	09:30 - 09:45
Ammerthal	Parkplatz Sportplatz	11:00 - 11:30	Gebenbach	Rathaus	10:15 - 10:45
Ursensollen	Bauhof	12:00 - 12:30	Ursulapoppenricht	Bushaltestelle	11:15 - 11:45
Köfering	Am Dorfplatz	13:30 - 14:00	Aschach	Bushaltestelle	12:45 - 13:15
Haselmühl	Schlossplatz	14:15 - 15:00	Moos	Trafohaus/Bushaltestelle	13:45 - 14:00
			Kümmersbruck	Parkplatz Hallenbad	14:30 - 15:30
<b>Mittwoch 25.10.2006</b>			<b>Mittwoch 08.11.2006</b>		
Sorghof	Schulplatz	08:00 - 08:30	Hirschbach	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30
Vilseck	Parkplatz Freibad	09:00 - 10:00	Eschenfelden	Feuerwehrhaus	09:00 - 09:15
Schlicht	Feuerwehrhaus	10:30 - 11:00	Holnstein	Schlossbrauerei Holnstein	09:45 - 10:00
Schönlind	Dorfplatz	11:30 - 11:45	Kirchenreinbach	Telefonzelle	10:30 - 10:45
Süß	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:00	Etzeltwang	Parkplatz Freibad	11:15 - 11:45
Hahnbach	Parkplatz Sportplatz	13:30 - 14:00	Neukirchen	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:15
Altmannhof	Bushaltestelle	14:30 - 14:45	Röckenricht	Gasthaus Sperber	13:45 - 14:00
			Kauerhof	Gasthaus Wulfen	14:30 - 14:45
			Feuerhof	Gasthaus Bartl	15:15 - 15:30

